

AGB Unternehmensgruppe Engelhard Stand 1.1.2020

1. Anwendungsbereich

1.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten – einschließlich der Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr (Tegemseer Gebräuche) - die nachstehenden AGB für alle Verträge, alle Sortimente, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (zusammenfassend „Käufer“).

1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung unter Kaufleuten werden die AGB auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hinweist.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5 Diese AGB gelten für alle Unternehmen der Unternehmensgruppe Engelhard wie unter www.engelhard.eu/gruppe.html aufgeführt; insbesondere – aber nicht ausschließlich – für Geschäfte der Unternehmen: Rolf Engelhard GmbH München, Rottaler Furnier- und Sperrholzhandel GmbH, Inttaler Plattenhandel GmbH, Allgäuer Furnier- und Sperrholzhandel GmbH, August Farny GmbH, Gebrüder Görgner GmbH.

2. Vertragsschluss und Erklärungen

2.1 Die in den Katalogen und Verkaufsunterlagen des Verkäufers, sowie - soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet - im Internet enthaltenen Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.

2.2 Ist eine bestimmte Beschaffenheit der Kaufsache nicht vereinbart, so trägt der Käufer das Verwendungsrisiko auch dann, wenn der Verkäufer den Verwendungszweck kennt und auch dann wenn eine solche Einschränkung der Eignung im Rahmen des Vertragsschlusses durch den Verkäufer nicht ausdrücklich gemacht wird. Es ist Sache des Käufers, sich vor dem Kauf über die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu informieren.

2.3 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkäufer entweder bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang ausgeführt werden.

2.4 Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer nach dessen Wahl Zug um Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

2.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer konstitutiven Wirksamkeit der Textform.

2.6 Macht der Käufer Rechte aus behaupteten Leistungsstörungen (z.B. Verzug oder Gewährleistung) geltend, so bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers der Textform; derartige Erklärungen können dann rechtswirksam nur von einem Alleinvertretungsberechtigten auf Seiten des Verkäufers abgegeben werden; alle etwaigen Vollmachten zur Abgabe solcher Erklärungen und Anzeigen erlöschen inklusive etwaiger Anscheins- und Duldungsvollmachten. Werden solche Erklärungen oder Anzeigen durch andere Personen auf Seiten des Verkäufers abgegeben, so bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Textform und der Bestätigung durch einen Alleinvertretungsberechtigten auf Seiten des Verkäufers. Im Zweifel möchte der Verkäufer solche Erklärungen und Anzeigen nur bei Einhaltung der o.g. konstitutiven Formvorschriften gegen sich gelten lassen.

3. Lieferung, Gefahrübergang, Verzug

3.1 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Leistungen ist im Zweifel der Sitz des Verkäufers.

3.2 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten.

3.3 Ist nichts anderes ausdrücklich vereinbart, so entscheidet der Verkäufer nach pflichtgemäßem Ermessen, ob das Geschäft als Versendungskauf (§ 447 BGB) auf Kosten des Käufers ausgeführt wird (Regelfall). Wird das Geschäft als Versendungskauf auf Kosten des Käufers durchgeführt, so trägt der Käufer die hierdurch dem Verkäufer entstehenden Kosten; mindestens jedoch in Höhe einer Pauschale von 9,95 € netto (Energiekostenpauschale) je Lieferadresse; diese beträgt bei Anlieferung an eine andere Anschrift als den Geschäftssitz des Käufers 50,00 € netto. Lieferungen mit einem Nettowarenwert unter 300,00 € erfolgen gegen einen Mindermengenschlag iHv 25,00 € netto pro Lieferanschrift. Lieferung erfolgt - wenn nichts andere ausdrücklich vereinbart ist - frei Ladekante LKW. Lieferungen an Baustellen kann der Verkäufer verweigern. In jedem Fall hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass die Anlieferung nach entsprechendem Avis des Verkäufers innerhalb von 3 Stunden gerechnet ab dem Zugang des Avis erfolgen kann. Dazu hat der Käufer dem Verkäufer Vor- und Nachname und Kontaktdaten (insbesondere Handnummer, Emailadresse etc.) eines Empfangsberechtigten und Weisungsberechtigten, der für den Käufer das Avis entgegennehmen und den Lieferschein quittieren sowie abweichende Weisungen für die Art der Anlieferung erteilen kann, zu benennen. Dieser Empfangsberechtigte hat sich dem LKW-Fahrer als Empfangsberechtigter bei Eintreffen des LKW am Lieferort so zu erkennen zu geben, dass der LKW-Fahrer das Fahrzeug nicht verlassen muss. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Empfangsberechtigte/Weisungsberechtigte 30 Minuten vor und nach der avisierten Ankunftszeit. Empfangsbereit und weisungsbereit anwesend ist. Der Käufer trägt dafür Sorge, dass die Anlieferung wie vereinbart erfolgen kann. Kann die Lieferung nicht wie vereinbart erfolgen, so ist der Verkäufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen

Entweder

Alt1: die Ware am nächstgelegenen Ort abzuladen, an dem tatsächlich von der Ladekante abgeladen werden kann und dem Käufer hierüber unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese Notentladung darf ausdrücklich auch in einer Art und Weise erfolgen, die eine Gefahr für den Untergang oder Verschlechterung der Ware erzeugt oder öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt, sofern hierdurch keine konkrete Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum Dritter erzeugt wird. Der Verkäufer handelt in diesem Fall im Auftrag des Käufers; für diese Notentladung zahlt der Käufer eine zusätzliche Pauschale iHv 100,00 € netto.

Oder

Alt2: die Ware an ein Lager des Verkäufers oder des Vorlieferanten des Verkäufers (Streckenlieferung) zurück zu transportieren. Die Kosten des Rücktransportes trägt der Käufer; diese entsprechen den o.g. Kosten der Anlieferung. Lagerkosten sind iHv 3/10000tel des Nettowarenwertes pro vollendetem Kalendertag zu zahlen; mindestens jedoch iHv 1 € netto pro vollendetem Kalendertag.

An diesen Orten lagert die Ware auf Gefahr des Käufers.

Zusätzlich werden Wartezeiten nach der avisierten Lieferzeit mit 5 € netto pro vollendeter Warteminute berechnet; bis zu einer Wartezeit von 60 Minuten darf der LKW-Fahrer des Verkäufers ohne Vereinbarung mit dem Käufer warten, es sei denn er erhält von einem Weisungsberechtigten des Käufers eine ausdrückliche andere Weisung. Eine Verpflichtung zum Warten besteht für den Verkäufer nicht.

Verlangt der Käufer gegenüber dem LKW-Fahrer eine andere Anlieferung als vereinbart, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet diese durchzuführen; führt er sie durch, so trägt der Käufer die dadurch entstehenden Kosten. Diese betragen zB. – aber nicht ausschließlich - pro vollendeter Minute

händischen Vertrags 1,50 € netto,
Einsatz mitgeführter Stapler 3 € (mit verkäuferseits gestelltem Staplerfahrer 5 €),
Einsatz mitgeführter Kran 5 € netto.

Die obigen Regelungen gelten sinngemäß auch für Fälle, in denen die Ware am Geschäftssitz des Verkäufers abgeholt wird.

Beim pflichtgemäßen Ermessen überwiegen im Regelfall die Interessen der Verkäufer an einer effektiven Logistik die Interessen des Käufers; die Ermessensentscheidung des Verkäufers ist nur dann ausnahmsweise pflichtwidrig sein, wenn ganz besonders schützenswerte Interessen und Rechtsgüter des Käufers konkret und mit hoher Schadeneintrittswahrscheinlichkeit gefährdet sind

3.4 Beim Versendungskauf trifft der Verkäufer die Wahl des Transportmittels (inklusive des Transports durch Beschäftigte des Verkäufers) und die Wahl, ob entweder vom Sitz des Verkäufers oder einem anderen Ort (z.B. ab Werk oder ab Einfuhrhafen oder Verschiffungshafen) versendet wird (Versandort), sofern der Wahl des Verkäufers nicht erheblich überwiegende berechnete Interessen des Käufers entgegenstehen. Mit der Übergabe der Ware an eine geeignete Transportperson am Versandort geht die Gefahr auf den Käufer über; ist kein Versendungskauf vereinbart, so geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware am Versandort auf den Käufer über.

3.5 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

3.6 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. vom Verkäufer bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 6 (Türen 10) +/- 2 Wochen ab Vertragsschluss.

3.7 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft.

3.8 Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt.

3.9 Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen, sofern ihm der Nachweis gelingt, dass ihm nach Lage des Einzelfalles mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit überhaupt ein Schaden entstanden ist, der mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit der Höhe nach 1% des Nettopreises übersteigt (Bagatellausschluss). Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

3.10 Die Rechte des Käufers gemäß Ziffer 7 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

3.11 Muster, Musterkollektionen und Auswahlendungen bleiben – soweit sie kostenlos erfolgen – Eigentum des Verkäufers. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer diese auf eine Kosten und Gefahr innerhalb von 7 Kalendertagen an den Verkäufer zurück zu geben.

4. Preise und Zahlung

4.1 Wenn nicht anders vereinbart, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) und ist der Kaufpreis bei Vertragsschluss ohne Abzug sofort fällig. Aktuelle Preise sind die in etwaigen Preislisten genannten Einheitspreise an Geschäftskunden ohne Rabatte oder Vorzugskonditionen gleich welcher Art (Listenpreise). Liegt kein Listenpreis vor, dann gilt der üblicherweise an Geschäftskunden berechnete Preis ohne Rabatte oder Sonderkonditionen gleich welcher Art.

4.2 Nehmen Käufer und Verkäufer an einem Firmenlastschriftverfahren teil, so genügt es, wenn die Vorabinformation (Prenotification) zu Lastschriftbetrag und Fälligkeitstag dem Käufer einen Tag vor der Fälligkeit zugeht.

4.3 Der Verkäufer darf, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit erklären, dass er eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchführt. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt der Verkäufer spätestens mit der Auftragsbestätigung.

4.4 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite berechnet, mindestens aber die gesetzlichen Verzugszinsen. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet. Skontofristen beginnen ab Rechnungsdatum an zu laufen.

4.5 Gerät der Käufer durch Mahnung (§ 286 Abs. 1 BGB) in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist der Verkäufer nach vorheriger Mahnung berechtigt, die Ware zurückzunehmen bzw. herauszuverlangen. Der Verkäufer kann außerdem die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme gilt als Rücktritt vom Vertrag.

4.6 Zahlungsverweigerung oder -rückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer einen Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass der Verkäufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

4.7 Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstiger Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden. Will der Käufer einen Zurückbehalt geltend machen, so hat er im Streitfall über die Höhe des Einbehaltes ein außergerichtliches Beweissicherungsverfahren durch einen von der IHK am Sitz des Käufers öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durchzuführen. Die Beauftragung des Sachverständigen durch den Käufer hat innerhalb von 10 Tagen ab Geltendmachung des Zurückbehaltes zu erfolgen, der innerhalb von weiteren 10 Tagen die Höhe eines vorläufigen Zurückbehaltes zu ermitteln und den Parteien bekannt zu geben hat; der überschießende Kaufpreis ist dann mit Bekanntgabe des Gutachtens an beide Parteien fällig.

Erfolgt innerhalb der o.g. Fristen keine Beauftragung eines Sachverständigen oder keine Bekanntgabe des Gutachtens an beide Parteien, so ist der gesamte Kaufpreis fällig; der Sachverständige ermittelt nur die Höhe eines vorläufigen Einbehaltes; es bleibt beiden Parteien der Rechtsweg offen. Dem Käufer jedoch nur wenn und soweit er einen Sachverständigen beauftragt hat und den überschüssenden Kaufpreis vorläufig gezahlt hat.

4.8 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten anderen Forderungen möglich.

4.9 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

5. Besondere Produkteigenschaften / Hinweise

5.1 Holz ist ein Naturprodukt; seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen.

5.2 Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamationsgrund dar.

5.3 Innerhalb der Dekore sind durch die Produktion bedingte Abweichungen in Farbe, Struktur und Glanzgrad möglich und müssen vom Käufer beachtet werden; sie sind kein Grund zur Beanstandung. Die gilt auch bei Teillieferungen und/oder Verwendung im gleichen Bauvorhaben. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise in unseren technischen Unterlagen. So z.B. unser Hinweis auf die Verwendung von chargengleichem Material. Durch Verkäufer oder Dritte gezeigte oder überlassene Muster, Kataloge, Medien oder die Optik früherer (Teil-)Lieferungen sind nur dann Vertragsgegenstand, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, wobei eine Vermutung dafür spricht, dass dies im Zweifel nicht der Fall sein soll, solange nicht in Textform chargengleicher Kauf und/oder ein Kauf nach Muster, Katalog, Medien usw. ausdrücklich vereinbart ist.

5.4 Der Verkäufer empfiehlt, vor der Verarbeitung oder dem Einbau fachgerechten Rat einzuholen und im Zweifel die Verarbeitung und den Einbau durch Fachhandwerker erledigen zu lassen; der Verkäufer gibt gerne Empfehlungen oder unterbreitet selbst ein Angebot.

6. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

6.1 Die Eigenschaften der Ware, insbes. Güte, Sorte und Maße, bestimmen sich nach den Vereinbarungen der Parteien. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Hersteller oder von uns stammt. Fehlt eine solche Vereinbarung, so sind geltende einschlägige DIN- und EN-Normen maßgeblich. Konformitätserklärungen und CE-Kennzeichen stellen keine selbstständigen Garantien dar. Eignungs- und Verwendungsrisiken liegen beim Käufer, auch wenn dem Verkäufer der Verwendungszweck bekannt ist.

6.2 Für Mängel im Sinne des § 434 BGB haftet der Verkäufer nur wie folgt:

Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Durch Augenschein und/oder mit Hilfe einfacher Messinstrumente/Untersuchungen (wie zB Messen, Zählen, sichtbare Eigenschaften) feststellbare Mängel sind im Normalfall spätestens innerhalb von 3 Tagen ab Übergabe/Lieferung, alle übrigen Mängel im Normalfall innerhalb von 5 Tagen ab Erkennbarkeit durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt §§ 377, 381 HGB unberührt. Im Übrigen wird auf die Tegernsee Getränke verwiesen.

6.3 Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein außergerichtliches Beweissicherungsverfahren durch einen von der IHK am Sitz des Käufers öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erfolgt.

6.4 Bei berechtigten Beanstandungen ist der Verkäufer berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

6.5 Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Käufer den Verkäufer möglichst unverzüglich zu informieren.

6.6 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

6.7 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

6.8 Der Erfüllungsort der Nacherfüllung liegt am Firmensitz des Verkäufers.

6.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Absatz 3 BGB trägt der Verkäufer nicht, wenn der Vorlieferant des Verkäufers den Ersatz dieser Aufwendungen durch AGB gegenüber dem Verkäufer wirksam ausgeschlossen hat oder wenn der Käufer den Ersatz dieser Aufwendungen gegenüber seinem Kunden (Käufer/Werkauftraggeber) durch AGB wirksam hätte ausschließen können; hat der Vorlieferant den Aufwendungsersatz wirksam durch AGB eingeschränkt oder hätte der Käufer diesen Aufwendungsersatz wirksam durch AGB gegenüber seinem Kunden einschränken können, so beschränkt sich der Aufwendungsersatzanspruch des Käufers gegenüber dem Verkäufer entsprechend auf den Anspruchsumfang, der gegenüber dem Vorlieferant nicht wirksam durch AGB ausgeschlossen ist bzw durch den Käufer gegenüber seinem Kunden nicht wirksam durch AGB ausgeschlossen werden konnte; hat ein Vorlieferant mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland den Aufwendungsersatz gegenüber dem Verkäufer durch AGB wirksam ausgeschlossen oder eingeschränkt, so kann sich der Verkäufer dem Käufer gegenüber darauf nicht berufen. In jedem Fall ist der Aufwendungsersatz jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise in solchen oder ähnlichen Nacherfüllungsfällen eintretenden Aufwandes zur Nacherfüllung begrenzt.

6.10 Hat entgegen der Ziffer 6.9 der Verkäufer dennoch dem Grunde nach gemäß § 439 Abs. 3 BGB die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, so gilt Folgendes:

6.10.1 Sofern die Ware in andere Sachen eingebaut oder mit diesen zusammengefügt wird, hat der Käufer dem Verkäufer zwei zeitlich gestufte Fristen für

- eine Erklärung innerhalb von 7 Kalendertagen, ob er den Ausbau der mangelhaften und Wiedereinbau der neuen mangelfreien Ware in eigener Verantwortung wahrnehmen will (iF: „Selbstvornahme“),

- die Durchführung der Selbstvornahme

zu setzen, es sei denn, dass dem Käufer dadurch erhebliche Nachteile, wie beispielhaft, aber nicht abschließend, Produktionsausfall oder Anlagenstillstand oder Nachteile gegenüber Dritten drohen, die bei unverzüglichem Ausbau der mangelhaften und Wiedereinbau der neuen mangelfreien Ware durch den Käufer oder von ihm beauftragte Dritte verhindert würden.

6.10.2 Erklärt der Verkäufer, dass er von seinem Selbstvornahmerecht Gebrauch machen will, so kann der Verkäufer

Alternative 1:

die Selbstvornahme selbst durchführen,

Alternative 2:

einen vom Verkäufer ausgewählten Dritten mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen,

Alternative 3:

dem Käufer einen Dritten nachweisen, der zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten in Auftrag und Verantwortung des Käufers in angemessener Zeit bereit und in der Lage ist.

Dies gilt auch, wenn die Erklärung nicht fristwährend erfolgt. Der Käufer kann die Selbstvornahme des Verkäufers in diesem Fall nur dann verweigern, wenn ihm dies infolge der Fristversäumnis nicht mehr zumutbar ist. Dem Käufer infolge der nicht fristgerechten Ausübung des Selbstvornahmeregchts entstehende Nachteile hat der Verkäufer auszugleichen; ein Zurückbehaltungsrecht für den Käufer folgt hieraus nicht.

6.10.3 Die Art der Selbstvornahme und die Auswahl des Dritten bestimmt der Verkäufer unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Käufers.

Im Fall der Alternative 3 trägt der Verkäufer das Risiko der Auswahl der Art der Selbstvornahme und das Risiko der Auswahl des Dritten; alle übrigen Auftragsrisiken trägt der Käufer.

Die Kosten der Selbstvornahme trägt im erforderlichen Umfang stets der Verkäufer; im Fall der Alternative 3 kann der Verkäufer bestimmen, ob die Rechnung an den Verkäufer oder den Käufer gestellt wird. Wird die Rechnung an den Käufer gestellt, so hat der Verkäufer dem Käufer den mit der durch den Käufer an den Verkäufer vorzulegenden Rechnung geltend gemachten Aufwand in dem für die Selbstvornahme erforderlichen Umfang zu erstatten.

Der Verkäufer kann jederzeit erklären, dass er auf das Selbstvornahmerecht verzichtet; etwaige dem Käufer dadurch entstandene bzw. entstehenden Nachteile hat er auszugleichen; es verbleibt dann bei den gesetzlichen Regelungen.

6.10.4 Bei Verstößen gegen Selbstvornahmerecht des Verkäufers nach Ziffer 6.10.1 verliert der Käufer seine Ansprüche und Rechte wegen aller bis zum Verstoß erkennbaren Mängeln, insbesondere das Recht auf Nacherfüllung und solche aus § 439 Abs. 3 BGB wegen der Kosten der Nacherfüllung.

Dies gilt nicht, wenn der Käufer dem Verkäufer nachweist, dass dem Verkäufer auch bei Selbstvornahme durch den Verkäufer (Alternative 1) oder durch den Verkäufer (Alternative 2) oder den Käufer (Alternative 3) beauftragte Dritte ein Aufwand entstanden wäre; dieser Nachweis ist im Zweifel ausgeschlossen, wenn der Verkäufer dem Käufer nachweist, dass ein Dritter die Selbstvornahme kostenlos für den Verkäufer durchgeführt hätte oder der Dritte den Verkäufer von den Kosten der Selbstvornahme freigestellt hätte.

Steht fest, dass dem Verkäufer ebenfalls Aufwand für die Selbstvornahme durch sich selbst oder Dritte entstanden wäre, so hat der Käufer den Nachweis zu führen, in welcher Höhe dieser erforderliche Aufwand dem Verkäufer bei Selbstvornahme durch den Verkäufer selbst oder Dritte mindestens entstanden wäre (Sowiesoaufwand).

Bei einem Verstoß gegen das Selbstvornahmerecht des Verkäufers ist dieser nicht verpflichtet, dem Käufer eine vom Verkäufer oder Dritten ohne Verstoß gegen das Selbstvornahmerecht hypothetisch beabsichtigte Art der Selbstvornahme zu benennen, so dass der Käufer daraus den Sowiesoaufwand des Verkäufers ableiten kann.

Es bleibt dem Käufer aber vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass eine Nacherfüllung technisch nur in der vom Käufer unter Verstoß gegen das Selbstvornahmerecht des Verkäufers durchgeführten Art und Weise und mindestens mit dem beim Käufer dafür entstandenen Aufwand möglich gewesen wäre (Alternativlosigkeit der von Käufer unter Verstoß gegen das Selbstvornahmerecht des Verkäufers durchgeführten Nacherfüllung; Alternativlosigkeit der Kosten).

6.11 Die im Falle einer unberechtigten Reklamation entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten, Kosten der Besichtigung) kann der Verkäufer vom Käufer ersetzt verlangen. Es wird vermutet, dass dem Verkäufer für die Bearbeitung einer solchen Reklamation Kosten iHv 50 EUR pro aufgewandter Arbeitsstunde zzgl weiterer ggf nachzuweisender Aufwendungen entstehen, mindestens jedoch 200 EUR pro Reklamation; Verkäufer und Käufer bleibt jeweils der Nachweis vorbehalten, dass höhere bzw. niedrigere Aufwendungen entstanden sind.

6.12 Außerhalb der Gewährleistung ist die Rücknahme von – auch unverarbeiteter, unbeschädigter, ungeöffneter - Ware grundsätzlich ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für nach Kundenwunsch gefertigte/konfektionierte Ware (Ausschluss des Kündigungsrechtes für Werklieferungsverträge § 650 BGB). Verlangt der Käufer – gleich aus welchem Grund – ausdrücklich auch wenn er von Gewährleistung ausgeht und diese geltend macht – eine Rückgabe der Ware und erklärt der Verkäufer dem Käufer gegenüber, er nehme die Ware ausnahmsweise freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zurück (Kulanrücknahme), so erhält der Käufer für unverarbeitete, unbeschädigte, ungeöffnete Ware eine Warengutschrift iHv 80% des Warennettwertes auf seinem Kundenkonto bei dem Verkäufer gutgeschrieben, wenn der Verkäufer dem Käufer in der Kulanrücknahmemitteilung nicht einen anderen Prozentsatz oder Gutschriftsbetrag nennt, dessen Auszahlung ausgeschlossen ist. Bei auf Kundenwunsch gefertigter/konfektionierte Ware und bei (auch teilweise) verarbeiteter, beschädigter oder geöffneter Ware erfolgt dagegen im Normalfall keine Gutschrift bei Rückgabe und die Ware wird wieder bzw bleibt Eigentum des Verkäufers, es sei denn der Verkäufer nennt dem Käufer in der Kulanrücknahme Mitteilung einen bestimmten Prozentsatz oder Gutschriftsbetrag. Der Verkäufer versucht, die zurückgenommene Ware im Normalfall für den Käufer an Kunden des Verkäufers zu verkaufen. Vom Nettoerlös erhält der Käufer nach Stellung einer entsprechenden Rechnung an den Verkäufer 50% des Nettoerlöses ausbezahlt. Erfolgt die die Veräußerung später als ein Kalenderjahr nach der Kulanrücknahmemitteilung, so erfolgt keine Auszahlung; die Ware wird Eigentum des Verkäufers, jedoch kann der Verkäufer vom Käufer die Abholung und fachgerechte Entsorgung mit entsprechendem Nachweis verlangen.

Einer solchen Kulanrücknahmemitteilung hat der Käufer - ausdrücklich auch im Fall der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen - unverzüglich nach deren Zugang zu widersprechen. Als nicht mehr unverzüglich gilt im Zweifel der Zugang eines Widerspruchs bei dem Verkäufer mehr als 2 Werktage nach dem Zugang der Kulanrücknahmemitteilung. Widerspricht der Käufer der Kulanrücknahmemitteilung nicht oder nicht unverzüglich, so gilt die Warenrücknahme zu den o.g Konditionen als vereinbart unter Ausschluss etwaiger weitergehender – Rechte des Käufers.

7. Haftungsbegrenzung

7.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

7.3 Die sich aus Ziffer 7.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8. Verjährung

8.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

8.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf (5) Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

8.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 7.2 S. 1 und Satz 2 a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

9.2 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

9.3 Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht.

9.4 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in eine unbewegliche Sache (a) eines Dritten oder (b) des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen (a) den Dritten oder (b) den Erwerber im Falle der Veräußerung entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung eines dinglichen Pfandrechts, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Ziffer 9.3, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

9.5 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziffer 9.3 oder 9.4 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.

9.6 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziffer 9.3 und 9.4 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

9.7 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

9.8 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.

10. weitere Bestimmungen

10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferungsverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

10.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.3 Der Käufer wird hiermit darüber informiert, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur Geschäftsabwicklung erhebt, verarbeitet und nutzt. ANMERKUNG: Umsetzung DSGVO in AGB nicht möglich; muss gesondert erfolgen siehe Erläuterungen hierzu in unserem Begleitschreiben.

10.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig (z. B. rechtswidrig oder sonst nicht durchsetzbar) sein, beeinträchtigt diese Unwirksamkeit nicht die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung wird durch eine einvernehmlich vereinbarte gesetzlich gültige Bestimmung ersetzt, die eine ähnliche und gültige wirtschaftliche und rechtliche Auswirkung hat. Dasselbe gilt für etwaige Lücken oder Auslassungen in den AGB.